

Wer bekommt eine Wohnbauförderung?

- **Eigentümer des Baugrundstückes oder Bauberechtigter**
- **Österreichischer Staatsbürger oder diesem gleichgestellt**
- **Wohnbedarf**
 - künftiger Hauptwohnsitz im geförderten Eigenheim (ganzjährige, regelmäßige Benutzung)
 - Eigentums- oder Nutzungsrechte an anderen Wohnungen sind spätestens 6 Monate nach Bezug des Eigenheimes aufzugeben.
- **Einkommensgrenzen**
Familieneinkommen (1/12 des jährlichen Nettoeinkommens)

Personenanzahl	Obergrenze (EUR)
1	3.000,--
2	5.000,--
3	5.370,--
für jede weitere Person	jeweils 370,-- mehr

Werden die Einkommensgrenzen überschritten, wird die Förderung für jeweils begonnene € 100,--, um welche die festgelegte Einkommensgrenze überschritten wird, um 25% gekürzt.

Was wird gefördert?

- **Eigenheim**
Ein Eigenheim ist ein Wohnhaus mit höchstens zwei Wohnungen.
- **Nutzfläche**
 - mindestens 30 m² und höchstens 150 m² pro Wohnung
 - Grundlage der Nutzflächenberechnung: bewilligte Baupläne
- **Energiekennzahlen**
Nachweis **entweder** über den **Heizwärmebedarf** (HWB) **oder** über den **Gesamtenergieeffizienz-Faktor** (f_{GEE}). Die Berechnung des Energieausweises hat nach den Bestimmungen der Tiroler Bauordnung 2018 i.d.g.F. zu erfolgen und ist von qualifizierten und befugten Personen auszustellen!
- **Haustechnik - Energiesysteme**
Hocheffiziente alternative Energiesysteme sind bei Errichtung von Heizungs- und Warmwasserbereitstellungssystemen Voraussetzung für die Förderungsgewährung. Dazu zählen z.B.:
 - **Biomasseheizungen** (z.B. Pellets-, Hackgut-, Holzvergaserkessel mit mind. 1000 Liter Pufferspeicher); Wirkungsgrad und Emissionsgrenzwerte lt. WBF-Richtlinie sind einzuhalten
 - **Wärmepumpe** (z.B. Erdreich, Grundwasser, Luft) Zertifizierung nach dem EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entsprechend; Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) grundsätzlich maximal 40°C
 - **Fernwärme** (aus erneuerbarer Energie, Abwärme)
- **Haustechnik - Photovoltaikanlage**
Die Errichtung einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) ist Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung. Die Leistung der PV-Anlage hat mindestens 18 W_{peak}/m²_{BGFh} zu betragen, wobei die Gesamtanlagenleistung von 7 kW_{peak} nicht unterschritten werden darf.

Eine Liste der förderbaren Haustechniksysteme und weitere Informationen sind unter www.tirol.gv.at/wohnbau abrufbar.

Wie wird gefördert?

• Kredit

Die Höhe des Kredits beträgt **EUR 54.000,--**.

Konditionen des Kredits			
Jahr	Zinssatz	Tilgung	ANNUITÄT (Rückzahlung)
1. bis 5.	0,2 %	0,3 %	0,5 %
6. bis 10.	0,3 %	0,6 %	0,9 %
11. bis 20.	0,5 %	0,9 %	1,4 %
21. bis 25.	0,8 %	1,4 %	2,2 %
26. bis 30.	2,2 %	4,6 %	6,8 %
ab dem 31.	3,0 %	4,7 %	7,7 %

Kreditlaufzeit: 37,5 Jahre

• Wohnbauscheck (statt Kredit)

35 % des möglichen Förderungskredits

- keine Rückzahlungen
- keine Sicherstellung im Grundbuch
- freie Verfügbarkeit über das Eigenheim nach 10 Jahren

• Zusatzförderungen (Zuschüsse)

- Energiesparende und umweltfreundliche Maßnahmen
- Kinder
- Strukturschwacher ländlicher Raum
- Behindertengerechte Maßnahmen
- Sicheres Wohnen

Weitere Informationen:

siehe Informationsblatt **MBL-12** „Zusatzförderungen“

Wie kommen Sie zur Förderung?

↓ Ansuchen - Einreichung

spätestens 6 Monate nach Baubeginn

↓ Förderungszusicherung

nach positiver technischer und rechtlicher Prüfung des Ansuchens

↓ Sicherstellung des Förderungskredits

Eintragung Pfandrecht und Veräußerungsverbot im Grundbuch

↓ Auszahlung der Förderung

nach Zusicherung, Sicherstellung und

- Dachgleiche (Rohbau) 60 %
- Einsetzen der Fenster 90 %
- Fertigstellung und Bezug 100 %

↓ Endabrechnung, Zusatzförderungen

Das Bauvorhaben ist fertig gestellt und bezogen.

Auszahlung der offenen Förderungen (inkl. Zusatzförderungen).